

Teilnahmebedingungen 2021

für die Teilnahme an den von Harald Thomé, Referent für Arbeitslosen- und Sozialrecht, veranstalteten rechtlichen Fortbildungen gelten nachfolgend ausgeführte Bedingungen:

Präambel

Unerwünscht sind Teilnehmer*innen mit rassistischem, rechtsextremen, antisemitischem oder antidemokratischem Gedankengut oder die Organisationen und Parteien angehören, die dieses Gedankengut vertreten oder der rechtsextremen Szene zuzuordnen oder bereits in der Vergangenheit durch derartige Äußerungen in Erscheinung getreten sind. Sollte dies vor oder während der Fortbildung offenbar werden, werde ich als Veranstalter von meinem Hausrecht Gebrauch machen und die Teilnehmer*in mit sofortiger Wirkung von der Fortbildung ausschließen. Regressansprüche sind in diesem Fall selbstredend ausgeschlossen.

1. Teilnahme

An den Fortbildungen kann vom Grundsatz her jede/-r teilnehmen. Bei voraussichtlicher Inkompatibilität behält sich der Fortbildungsanbieter eine Ablehnung von Anmeldungen vor. Einschränkungen des Zielpublikums werden in den jeweiligen Ausschreibungstexten angezeigt. Auch bei Nichtbeachtung dieser Einschränkungen behalte ich mir vor, Teilnehmer*innen abzulehnen.

2. Anmeldung

Für die Teilnahme ist eine elektronische oder sonstige schriftliche Anmeldung notwendig. Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular der Webseite www.harald-thome.de. Der EDV-gestützten Be- und Verarbeitung der Teilnehmerdaten wird mit der Anmeldung zugestimmt. Nach der Anmeldung erfolgt eine elektronische Anmeldebestätigung. Bei kurzfristigen Anmeldungen kann diese auch abweichend persönlich, telefonisch oder per Email erfolgen. Die Teilnehmer*innen sollten dringend eine Notfalltelefonnummer hinterlassen, damit sie bei organisatorischen Rückfragen oder im Krankheitsfall erreichbar sind.

3. Teilnahmegebühren

Die Teilnehmergebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Anmeldebestätigung/ Rechnung fällig und auf das auf der Rechnung genannte Konto zu überweisen. Bei kurzfristiger Anmeldung ist die Teilnahmegebühr zum Seminarantritt fällig.

4. Umgang mit Bildungsscheck NRW und Bildungsprämiegutscheinen

Von dem Anbieter werden ausschließlich Gutscheine vom **Bildungsscheck NRW** angenommen. Andere oder bundesweite Bildungsprämiegutscheine werden **nicht** akzeptiert. Bei den anderen Bildungsprämiegutscheinen steht der Verwaltungsaufwand nicht mehr in einem vertretbaren Umfang mit dem Nutzen, zudem müssen Bildungsanbieter damit rechnen, ein Jahr und länger auf ihr Geld zu warten.

Bei Gutscheinen vom **Bildungsscheck NRW** muss darauf geachtet werden, dass diese **vor Seminaranmeldung beantragt werden und ich als Anbieter auf diesen verzeichnet bin**. Sollte das nicht der Fall sein, muss ich die Annahme ablehnen. Sollte aus anderen Gründen die Übernahme der Kosten versagt werden, muss ich die vollen Kosten bei der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer geltend machen.

5. Leistungen als Online – Seminar

Die bestätigte Anmeldung berechtigt zum Besuch der entsprechenden Fortbildung. Derweilen wird mit dem Programm Zoom gearbeitet. Für die Teilnehmer*innen ist lediglich einen PC, Laptop oder Tablet und ein Lautsprecher oder Kopfhörer und natürlich ein Internetzugang erforderlich. Funktioniert Technik oder Internetverbindung der Teilnehmenden nicht, liegt das in der Verantwortung der Teilnehmenden und rechtfertigt nicht zum erneuten Besuch einer weiteren Fortbildung.

Die Teilnehmenden sichern mit der Anmeldung zu, dass sie die Fortbildung alleine besuchen. Sollte während der Fortbildung festgestellt werden, dass weitere Personen an der Fortbildung teilgenommen haben, ist der Veranstalter zur Nacherhebung weiterer Teilnahmebeträge befugt.

Der Teilnahmebeitrag enthält keine MwSt, da nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. J MwStSyst-Richtlinie die Fortbildung MwSt-befreit ist. Nach der Veranstaltung wird die Teilnahme mit einer Teilnahmebestätigung, die den Erfordernissen von § 15 FAO, § 6 Abs. 2 RDG entspricht, bescheinigt.

6. Leistungen als Präsenz – Seminar

Ist die Fortbildung als Präsenz – Seminar ausgeschrieben, wird diese – soweit das Corona-Pandemie mäßig möglich ist, als Präsenzveranstaltung stattfinden. Es ist aber möglich, dass ein Präsenzseminar kurzfristig in ein Online-Seminar umgewandelt wird. Der Veranstalter wird die Teilnehmenden so früh als möglich darüber informieren.

In dem Teilnahmebeitrag sind im Regelfall Pausengetränke enthalten. An einzelnen Orten, die dann gesondert in der Ausschreibung benannt sind kann das (wegen horrender Preise vor Ort) auch nicht der Fall sein. Seminarunterlagen sind selbstverständlich immer im Preis enthalten und werden im Regelfall vor Ort ausgehändigt. Im Preis nicht inbegriffen sind etwaige Reisekosten, insbesondere sind auch Übernachtung und Verpflegung nicht inbegriffen. Der Teilnahmebeitrag enthält keine MwSt, da nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. J MwStSyst-Richtlinie die Fortbildung MwSt-befreit ist. Nach der Veranstaltung wird die Teilnahme mit einer Teilnahmebestätigung, die den Erfordernissen von § 15 FAO, § 6 Abs. 2 RDG entspricht, bescheinigt. Eine Garantie, dass diese von RAK Kammern anerkannt wird, kann anbieterseitig nicht gegeben werden.

7. Kursdurchführung

Die Durchführung eines Seminares ist an eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen gebunden. Bei zu geringer Anmeldung behält sich der Anbieter vor, die Fortbildung zu verschieben oder abzusagen. Bereits entrichtete Teilnahmebeiträge werden bei Absage einer Fortbildung in voller Höhe erstattet oder auf Wunsch gutgeschrieben.

8. Absage aus wichtigem Grund

Der Anbieter behält sich vor, eine geplante Fortbildung aus wichtigem, von ihm nicht zu vertretenden Grund oder bei Krankheit, kurzfristig zu verschieben oder ausfallen zu lassen. Bereits entrichtete Zahlungen werden in diesen Fällen in voller Höhe erstattet oder gutgeschrieben.

9. Kündigung durch Teilnehmer

Eine Kündigung der Anmeldung muss schriftlich, per Mail oder Fax erfolgen. Eine kostenfreie Kündigung ist bis 21 Tage vor Seminarbeginn möglich. Danach wird die komplette

Teilnahmegebühr fällig. Dies trifft auch bei Erkrankung eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin zu. Angemeldete, aber verhinderte oder erkrankte Teilnehmer*innen können bei Verhinderung eine Vertretung benennen. Der Veranstalter bemüht sich ebenfalls, einen Ersatz zu finden. Ist dieser gefunden entfällt selbstverständlich die sonst fällige Seminargebühr.

10. Ausschluss

Der Anbieter behält sich vor, Teilnehmer*innen aus seinen Seminaren auszuschließen, wenn diese nach vorheriger Abmahnung nicht willens oder fähig sind, sich an die gesetzten Regeln zu halten und dadurch das Seminarziel für die übrigen Teilnehmer*innen gefährdet werden würde. In diesem Fall hat der Teilnehmer, die Teilnehmerin, die Gebühren und Kosten anteilig für den bereits stattgefundenen Seminarteil zu entrichten; überzahlte Beträge werden auf schriftlichen Antrag erstattet. Wird das Seminar durch den/die Teilnehmer/in abgebrochen, sind alle Gebühren und Kosten des Seminares fällig. Die Kosten für Unterkunft, Anfahrt usw. werden nicht erstattet.

11. Ausschluss von Haftung bei Absage

Der Anbieter haftet nicht für etwaige Vermögensschäden des/der Teilnehmer/in, die aus einem nicht zustande gekommenen oder verschobenen Seminar oder aus einem Abbruch eines solchen resultieren.

12. Mahnkosten

Für jede außergerichtliche Mahnung gegenüber dem/der Teilnehmer/in kann nach eintreten des Zahlungsverzuges ein Betrag von € 5,- zur Abdeckung von Porto- und Verwaltungskosten erhoben werden.

13. Druckfehler bei Preisen und Terminen

Für eventuelle Druckfehler bei Preisen und Terminen übernimmt der Anbieter keine Haftung.

14. Anerkennung der Fortbildung nach § 15 FAO

Der Anbieter hat für seine Seminare keine Anerkennungsanträge bei den jeweiligen RAK's gestellt. Daher entsprechen die Teilnahmebestätigungen nur den Erfordernissen der FAO. Der Anbieter sichert aber zu, dass es bei über 30 RAK's bisher immer zu einer Anerkennung gekommen ist, Ausnahme RAK Berlin. Schadensersatzansprüche bei Nichtanerkennung der RAK werden abgelehnt.

15. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einer Regelung der Teilnahmebedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die unwirksame Regelung ist in diesem Fall durch eine sinnentsprechende wirksame Regelung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn sich eine Lücke in den Regelungen der Teilnahmebedingungen herausstellen sollte.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wuppertal.

Diese Teilnahmebedingungen gelten für Fortbildungen die ab dem 01.01.2019 stattfinden.

Wuppertal, den 01.01.2021

Harald Thomé / Referent für Arbeitslosen- und Sozialrecht

www.harald-thome.de